

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronische Übermittlung an: sibyll.walter@bj.admin.ch

Zürich, 28. Januar 2016

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Walter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauenzentrale unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Zürcher Frauenzentrale hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband rund 130 Kollektivmitglieder und 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale Zürich begrüsst das Ziel der Vorlage sehr, den Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking sowie den Schutz gewaltbetroffener Personen zu verbessern. Die Frauenzentrale Zürich hat in den letzten Jahren mehrere Kampagnen gegen häusliche Gewalt lanciert, die auf grosse Beachtung gestossen sind (zum Beispiel

<https://www.youtube.com/watch?v=eQu9lutO9cc&feature=youtu.be> und
<https://www.youtube.com/watch?v=OVGVHqMiwK8>).

Die statistischen Zahlen machen zudem deutlich, dass **häusliche Gewalt nach wie vor ein grosses gesellschaftliches Problem** darstellt. Während von 2009-2011 ein Rückgang der Anzahl polizeilich registrierter Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt zu beobachten war, stieg die Zahl in den Jahren 2012 und 2013 wieder an.

Im Einzelnen:

- **Vorentwurf betreffend die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes gewaltbetroffener Personen (Änderung des Zivilgesetzbuches ZGB) – JA**

Mit Art. 28b ZGB wurde eine Norm geschaffen, die es gewaltbetroffenen Personen ermöglichen soll, sich mittels zivilrechtlicher Massnahmen gegen eine Beeinträchtigung und Gefährdung ihrer physischen, psychischen, sexuellen und sozialen Integrität durch Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Stalking) im engeren und weiteren sozialen Nahraum zu schützen. Die Inanspruchnahme dieses zivilrechtlichen Schutzes verlangt von der gewaltbetroffenen Person ein Handeln, indem sie beim zuständigen Gericht eine Klage gegen die Tatperson einreicht und die Anordnung von Schutzmassnahmen beantragen muss.

Die neu einzuführende direkte **Mitteilung des Entscheids** an die Strafverfolgungsbehörden, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die kantonale Interventionsstelle sowie allfällig weitere betroffene Personen ist zu begrüssen (Art. 28b Abs. 3^{bis} VE-ZGB). Die gegenseitige Information und gegebenenfalls Kooperation unter den verschiedenen Schnittstellen ist zentral. Damit kann die Wirksamkeit von Schutzmassnahmen

und auch die Komplementarität der verschiedenen Interventionsmöglichkeiten und – massnahmen verbessert werden.

Spezifische Kenntnisse bei Personen, die in den Kriseninterventionsstellen oder an den Gerichten mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind, sind essentiell. Die Einführung einer entsprechenden **Weiterbildung** ist daher unabdingbar (Art. 28b Abs. 4 VE-ZGB).

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Vorrichtung, mit welcher ein gerichtlich angeordnetes Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbot überwacht und kontrolliert werden kann, ist ebenfalls zu begrüssen (**Electronic Monitoring**, Art. 28c VE-ZGB). Das Tragen eines elektronischen Senders in der Form eines Armbands oder einer Fussfessel durch die Tatperson kann viel zum Schutz der gewaltbetroffenen Person beitragen. Soll ein solches System der Prävention häuslicher Gewalt dienen, muss allerdings auch die gefährdete Person ein GPS-Gerät tragen. Entsprechend dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO), der im Zivilverfahren gilt, kann die Anordnung aber nur auf Antrag der klagenden Person erfolgen. Eine Anordnung von Amtes wegen bleibt ausgeschlossen, die entsprechende Entscheidungsfreiheit somit gewährleistet.

- **Vorentwurf betreffend die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes gewaltbetroffener Personen (Änderung der Zivilprozessordnung ZPO) - JA**

Obschon Art. 28b ZGB grundsätzlich allen gewaltbetroffenen Personen zur Verfügung steht, ändert sich das anwendbare Verfahrensrecht je nach Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson (verheiratet: Eheschutz, summarisches Verfahren / nicht verheiratet: vereinfachtes Verfahren). Im Unterschied zum summarischen Verfahren ist dem verein-

fachten Verfahren grundsätzlich ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde vorgelagert (Art. 197 ff. ZPO).

Um die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm von Art. 28b ZGB zu erhöhen, ist der **Abbau von zivilprozessualen Hürden** dringend angezeigt. Die Frauenzentrale Zürich befürwortet ausdrücklich, dass der verletzten Person bei Verfahren wegen häuslicher Gewalt und Stalking im Entscheid **keine Gerichtskosten** mehr auferlegt werden (Art. 114 Bst. g VE-ZPO) und generell das **Schlichtungsverfahren entfallen** soll (Art. 198 Bst. a^{bis} VE-ZPO).

- **Vorentwurf betreffend die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in Paarbeziehungen (Strafgesetzbuch StGB) - JA**

Art. 55a StGB trägt den Interessen jener Opfer Rechnung, die keine Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person wünschen. Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5, Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c, Art. 180 Abs. 2 und Art. 181 StGB) kann das Strafverfahren zunächst sistiert und danach eingestellt werden. Dies, sofern das Opfer um Sistierung ersucht oder einem entsprechenden Antrag der Behörde zustimmt (Art. 55a Abs. 1 Bst. b StGB). Widerruft das Opfer seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung, so wird das Verfahren wieder an die Hand genommen (Art. 55a Abs. 2 StGB). Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die definitive Einstellung des Verfahrens (Art. 55a Abs. 3 StGB).

Die Offizialisierung der Gewaltdelikte in Paarbeziehungen hat nicht zu mehr Verurteilungen wegen Gewalt in Paarbeziehungen geführt. Auch unter geltendem Recht sind Sistierung und Einstellung des Verfahrens die Regel. Die Behörden verfügen in diesem Bereich über einen sehr geringen Ermessensspielraum. Ersucht das Opfer um die Sistierung, so

müssen die Behörden dem Antrag aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stattgeben, sofern er aus freiem Willen erfolgt ist. Das sistierte Verfahren kann nur wieder aufgenommen werden, wenn das Opfer die Zustimmung zur Sistierung widerruft. Ohne einen solchen Widerruf wird es nach einer Frist von sechs Monaten eingestellt (Art. 55a Abs. 2 und 3 StGB).

Die Frauenzentrale Zürich befürwortet daher die Anpassung von Art. 55a StGB, indem der **Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr ausschliesslich vom Willen des Opfers abhängen** darf. Die Verantwortung über Sistierung, Wiederanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens muss bei den Behörden liegen, die neben der Erklärung des Opfers auch weitere Umstände berücksichtigen und würdigen müssen. Die Opfer brauchen Unterstützung, keine zusätzlichen Lasten.

Zur Stärkung der Position des Opfers gehört ebenso, dass dieses **vor der Einstellung noch einmal zwingend angehört** werden und seinen Willen zur Verfahrenseinstellung ausdrücklich bestätigen muss. Blosses Stillschweigen während der sechsmonatigen Sistierung des Verfahrens darf nicht mehr genügen.

Dass neu Verfahren bei **Verdacht auf wiederholte Gewalt nicht mehr sistiert oder eingestellt** werden können, liegt ebenfalls ganz im Interesse der Frauenzentrale Zürich. Wurde die beschuldigte Person bereits wegen eines Delikts gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität gegenüber dem aktuellen oder einem früheren Partner verurteilt, so darf eine Sistierung nicht mehr zulässig sein.

- **Vorentwurf betreffend die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in Paarbeziehungen (Militärstrafgesetz MStG) - JA**

Da es denkbar ist, dass häusliche Gewalt auch von Personen begangen wird, die nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind (etwa wenn sich ein Dienstpflichtiger im Ausgang mit seiner Partnerin trifft und es zum Konflikt kommt), begrüsst es die Frauenzentrale Zürich, dass auch diese Bestimmungen entsprechend dem Strafgesetzbuch angepasst werden (Art. 46b MStG).

Fazit

Aus all diesen Gründen befürwortet die Frauenzentrale Zürich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Bedrohte oder verletzte Personen sollen effektiver geschützt werden, indem die Anwendung und Durchsetzung des bisher geltenden Rechts durch weitergehende Massnahmen sinnvoll ergänzt und der Zugang dazu für die verletzte Person vereinfacht werden. Damit sollen die **Fälle von häuslicher Gewalt gesenkt sowie die individuelle und kollektive Sicherheit gestärkt** werden. Frauen und Kinder, die spezifisch gefährdet sind, dürften dabei in besonderem Masse von den vorgeschlagenen Massnahmen profitieren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Monika Leuenberger, Vorstandsmitglied